

INHALT

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2008/2009 und zum Schuljahresbeginn 2009/2010	46
Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen	48
Annahme von Belohnungen und Geschenken	53
Richtlinien zur Förderung von Berufsvorbereitungsverträgen im Rahmen des Programms „Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger“ (QuAS)	60
Staatliche Genehmigung zur Errichtung eines Gymnasiums als Ersatzschule	61

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 42 vom 29.08.2008, Seite 305:

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2008/2009 und zum Schuljahresbeginn 2009/2010

Vom 20. August 2008

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

Teil A

Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn 2008/2009

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Schließung von Schulen

Die Grundschule Am Reinbeker Redder, Reinbeker Redder 274, wird geschlossen.

§ 2

Umwandlung von Schulen

Die Schule Kirchwerder Bei der Kirche, Kirchwerder Hausdeich 341, wird beginnend mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7 in eine integrierte Gesamtschule umgewandelt.

§ 3

Verlegung von Schulen

(1) Die Sprachheilschule Mümmelmannsberg wird aus dem Schulgebäude Große Holl 12/14 in das Schulgebäude Reinbeker Redder 274 verlegt.

(2) Die Schule Chemnitzstraße wird aus dem Schulgebäude Virchowstraße 80 in das Schulgebäude Thedestraße 100 verlegt.

§ 4

Zusammenlegung von Schulen

Die Schule am See, Borcherting 38, und die Grundschule Seeredder, Borcherting 38, werden zusammengelegt zur kooperativen Gesamtschule Schule am See mit Grundschulabteilung.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 5

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2008/2009 bestimmt:

1. An der

- 1.1 Schule Billbrookdeich,
- 1.2 Schule Molkenbührstraße,
- 1.3 Schule Wegenkamp,
- 1.4 Grundschule der Gesamtschule Eidelstedt,
- 1.5 Schule Vizelinstraße,
- 1.6 Schule Stockflethweg,
- 1.7 Schule Oldenfelde,
- 1.8 Schule Leuschnerstraße,
- 1.9 Schule Cranz,
- 1.10 Schule Hausbruch

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

2. An der

- 2.1 Ganztagschule St. Pauli,
- 2.2 Schule Griesstraße,
- 2.3 Schule Hermannstal,
- 2.4 Schule Königstraße,
- 2.5 Schule Sachsenweg,
- 2.6 Schule Sportplatzring,
- 2.7 Schule Iserberg,
- 2.8 Schule Langbargheide,
- 2.9 Schule Fraenkelstraße,
- 2.10 Schule Tieloh,
- 2.11 Schule Winterhuder Weg,
- 2.12 Schule An der Seebek,
- 2.13 Schule Neurahlstedt,
- 2.14 Schule Surenland,
- 2.15 Schule Am Walde,
- 2.16 Haupt- und Realschule Allermöhe,
- 2.17 Schule Ernst-Henning-Straße,
- 2.18 Schule Leuschnerstraße,
- 2.19 Ganztagschule Bunatwiete/Maretstraße,
- 2.20 Ganztagschule Fährstraße,
- 2.21 Schule Slomanstieg

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

3. An der

- 3.1 Schule Möllner Landstraße,
- 3.2 Schule Königstraße,
- 3.3 Schule Kroonhorst,
- 3.4 Schule Tieloh,
- 3.5 Schule Fraenkelstraße,
- 3.6 Schule Denksteinweg,
- 3.7 Schule Holstenhof,
- 3.8 Schule Neurahlstedt,
- 3.9 Schule Weusthoffstraße,
- 3.10 Schule Am Falkenberg,
- 3.11 Schule Neugraben,
- 3.12 Schule Fährstraße

werden jeweils mindestens zwei Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

4. An der

- 4.1 Schule Osterbrook,
- 4.2 Schule Slomanstieg,
- 4.3 Schule An der Seebek,
- 4.4 Haupt- und Realschule Allermöhe,
- 4.5 Schule Iserberg,
- 4.6 Schule Am Walde

wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

5. An der

- 5.1 Ganztagschule St. Pauli,
- 5.2 Schule Beim Pachthof,
- 5.3 Schule Hermannstal,
- 5.4 Schule Altonaer Straße/Arnkielstraße,
- 5.5 Theodor-Haubach-Schule,
- 5.6 Schule Langbargheide,
- 5.7 Schule Luruper Hauptstraße,
- 5.8 Schule Winterhuder Weg,
- 5.9 Schule Surenland,
- 5.10 Schule Ernst-Henning-Straße,
- 5.11 Ganztagschule Bunatwiete/Maretstraße

wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der integrierten Haupt- und Realschule eingerichtet.

Teil B

**Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen
zum Schuljahresbeginn 2009/2010**

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 6

Verlegung von Schulen

Die Schule für Hörgeschädigte wird aus dem Schulgebäude Schultzweg 9 und dem Schulgebäude Hammer Straße 124 in das Schulgebäude Holmbrook 20 verlegt.

Teil C

**Maßnahmen an beruflichen Schulen
zum Schuljahresbeginn 2008/2009**

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 7

Einrichtung von Eingangsklassen

In der beruflichen Schule Niendorf, Niendorfer Marktplatz 5 – 7, werden Klassen der Vorstufe des beruflichen Gymnasiums mit der Fachrichtung Pädagogik/Psychologie eingerichtet.

Hamburg, den 20. August 2008.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen

Vom 20. August 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 17 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 2 Satz 4, § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 2 Satz 3, § 26 Absatz 1 Satz 5 sowie Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 5 Satz 2, § 44 Absatz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279), sowie § 1 Nummern 2, 4, 7, 9, 11, 13, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Eintrag zu § 70 folgende Einträge eingefügt:

„Abschnitt 4a
Haupt- und Realschule

- § 70a Art der Ausbildung, Leistungsdifferenzierung
- § 70b Notensystem, Zeugnisse
- § 70c Einstufung, Umstufung
- § 70d Wahlpflichtfächer, Wahlpflichtbereich
- § 70e Versetzung, nachträgliche Versetzung, zweimalige Nichtversetzung.“

2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.“
3. § 43 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Absätze 2 bis 4 in die Klasse 7 der Hauptschule, der Realschule“ durch die Textstelle „Absätze 2 und 3 in die Klasse 7 der Haupt- und Realschule“ ersetzt.
 - 3.2 In Absatz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschule“ ersetzt.

- 3.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 3.4 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- 3.5 Der neue Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ausgleichsregelung nach § 60 Absatz 1 bei Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht gilt entsprechend.“
- 3.6 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 1 zählt die Note, die für einen mit bis zu drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich erteilt wird, einfach; die Note, die für einen mit mehr als drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich erteilt wird, zählt doppelt.“
4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Schülerinnen und Schüler der Klasse 6 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums können nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 in die Klasse 7 der Haupt- und Realschule oder des achtstufigen Gymnasiums übergehen oder die Klasse 6 auf der Beobachtungsstufe des Gymnasiums nach Maßgabe von Absatz 3 wiederholen.“
 - 4.2 In Absatz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschule“ ersetzt.
 - 4.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
 - 4.4 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - 4.5 Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Zeugniskonferenz die Klasse 6 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums wiederholen, wenn sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben, die erfolgreiche Mitarbeit in Klasse 6 durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen erheblich beeinträchtigt war und auf Grund ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie nach der Wiederholung den Übergang in die Klasse 7 des Gymnasiums nach Absatz 4 erreichen können. Haben die Schülerinnen und Schüler in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache die Note 5 (mangelhaft) erzielt und liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 im Übrigen vor, können die Schülerinnen und Schüler die Klasse 6 wiederholen, wenn sie

1. in dem dritten Fach mindestens die Note 3 (befriedigend) und
2. in wenigstens zwei naturwissenschaftlich-technischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Fächern oder Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder
3. in einem der in Nummer 2 genannten Fächer oder Lernbereiche mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben, wenn dieses Fach mit mindestens 4 Stunden wöchentlich unterrichtet wurde.

Bei den Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt die Ausgleichsregelung nach § 72 Absatz 1 bei Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht entsprechend. Die Wiederholung ist unzulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler in der Beobachtungsstufe bereits eine Klasse ganz oder teilweise wiederholt haben.“

5. In § 45 Satz 1 wird die Textstelle „§ 43 Absätze 3 und 4 oder § 44 Absätze 3 und 5 in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums“ durch die Textstelle „§ 43 Absatz 3 oder § 44 Absätze 3 und 4 in die Klasse 7 des Gymnasiums“ ersetzt
6. Hinter § 70 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4 a
Haupt- und Realschule

§ 70a
Art der Ausbildung, Leistungsdifferenzierung

In der Haupt- und Realschule werden Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten und sozialer Herkunft gemeinsam unterrichtet und erzo- gen. Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernentwicklung Unterrichtsprinzip in allen Lerngruppen. In den Fächern Mathematik und Englisch wird ab Klasse 7, im Fach Deutsch in der Regel ab Klasse 8 leistungsdifferenziert auf zwei bildungsplanbezogenen Anspruchsebenen unterrichtet. Auf der unteren Ebene werden grundlegende Anforderungen gestellt, auf der oberen Anspruchsebene grundlegende und erweiterte Anforderungen. Die Leistungsdifferenzierung kann durch Einrichtung von Fachleistungskursen organisiert werden. Anstelle von Kursen können klasseninterne Lerngruppen in Deutsch und Englisch, in Mathematik nur in der Klasse 7, gebildet werden.

§ 70b
Notensystem, Zeugnisse

(1) Die Bewertung der Leistungen im Unterricht und in den Zeugnissen erfolgt nach den in § 2 genannten Notenstufen. Soweit nach § 70 a leistungsdifferenziert unterrichtet wird, beziehen sich diese entweder auf grundlegende, auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgerichtete Anforderungen oder auf erweiterte, auf den Erwerb des Realschulabschlusses ausgerichtete Anforderungen, in den übrigen Fächern und Lernbereichen auf einheitliche Anforderungen. Die Note H-1 (sehr gut im Bereich der grundlegenden Anforderungen) entspricht der Note R-3 (befriedigend im Bereich der erweiterten Anforderungen); die Note H-2 (gut im Bereich der grundlegenden Anforderungen) entspricht der Note R-4 (ausreichend im Bereich der erweiterten Anforderungen). Mangelhafte Leistungen im Be-

reich der erweiterten Anforderungen werden mit den Noten H-3 (befriedigend) und H-4 (ausreichend) bezogen auf grundlegende Anforderungen, ungenügende Leistungen werden mit den Noten H-5 (mangelhaft) bis H-6 (ungenügend) bezogen auf grundlegende Anforderungen bewertet. Das Verhältnis der Noten zueinander ergibt sich aus der Anlage.

(2) Erfüllen Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern und Lernbereichen grundlegende und erweiterte Anforderungen, so können ihre Sorgeberechtigten wählen, welches Anforderungsniveau im Zeugnis ausgewiesen wird.

(3) Organisiert die Schule die Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durch Einrichtung von Fachleistungskursen, so wird im Zeugnis neben der Fachbezeichnung der Kurs angegeben, den die Schülerinnen und Schüler besucht haben.

§ 70c
Einstufung, Umstufung

(1) Soweit Fachleistungskurse gebildet wurden, sind die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Zeugniskonferenz in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungsentwicklung und ihres erreichten Leistungsstands eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Sind die Sorgeberechtigten mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie verlangen, dass die Schülerinnen und Schüler für sechs Wochen probeweise in den von ihnen gewünschten Kurs aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. Am Ende der Probezeit entscheidet die Zeugniskonferenz abschließend über die Einstufung der Schülerinnen und Schüler und gibt die Entscheidung schriftlich bekannt.

(2) Für die Umstufung der Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schulhalbjahres in einen anderen Fachleistungskurs gilt Absatz 1 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können die probeweise Umstufung in den Fachleistungskurs mit erweiterten Anforderungen verlangen, wenn die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im letzten Zeugnis mindestens mit der Note H-2 bewertet wurden.

§ 70d
Wahlpflichtfächer, Wahlpflichtbereich

(1) Im Bereich „Künste“ wählen die Schülerinnen und Schüler jeweils für die Dauer eines Schuljahres aus dem Angebot der Schule mindestens eines der Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel.

(2) Im Wahlpflichtbereich wählen die Schülerinnen und Schüler jeweils für die Dauer eines Schuljahres mindestens eines der in der Verordnung über die Studententafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 20. August 2008 (HmbGVBl. S. 310), genannten Fächer.

(3) Mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache können die in Absätzen 1 und 2 genannten Fächer als Grund- oder Aufbaukurse gewählt werden. Nach der Wahl eines Aufbaukurses kann in demselben Fach nicht erneut ein Grundkurs gewählt werden.

(4) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen. In diesem Fall fertigen sie eine „besondere Lernaufgabe“ an.

(5) Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Fachbeziehungsweise Kurswahl mit Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten. Für die Bewertung der Leistungen im Bereich Künste und im Wahlpflichtbereich gilt § 46 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 70e
Versetzung, nachträgliche Versetzung,
zweimalige Nichtversetzung

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Die Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens die Note H-4 erzielt haben oder wenn sie schlechtere Noten nach § 50 Absatz 2 ausgleichen und der Ausgleich nicht nach § 50 Absatz 3 ausgeschlossen ist. Die Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung richtet sich nach § 50 Absätze 4 und 5.

(2) Für die nachträgliche Versetzung gilt § 51 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Ein Aufrücken ohne Versetzung ist unter den Voraussetzungen des § 52 möglich.

(3) Schülerinnen und Schüler, die zweimal in derselben Klasse der Haupt- und Realschule oder einer anderen Schulform und der Haupt- und Realschule oder in zwei aufeinander folgenden Klassen der Haupt- und Realschule nicht versetzt worden sind und zum Zeitpunkt der zweiten Nichtversetzung die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, bedürfen für den weiteren Besuch der Haupt- und Realschule der Genehmigung der Zeugniskonferenz. Einer Nichtversetzung steht das Aufrücken ohne Versetzung nach Absatz 2 Satz 2 gleich.“

- 7. § 80 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die letzte“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
- 7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 7.2.1 In Satz 1 werden vor dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „Termine und die“ eingefügt.
 - 7.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Aufgaben“ ersetzt.
- 7.3 In Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „Zeugnisnote“ die Wörter „im Jahreszeugnis“ eingefügt.
- 8. In § 80 a Absatz 1 wird hinter dem Wort „Latinum“ die Textstelle „und am Ende der Klasse 10 das große Latinum“ eingefügt.
- 9. Es wird folgende Anlage zu § 70b angefügt:
„Anlage zu § 70 b
Verhältnis der Noten in den Fächern und Lernbereichen mit Fachleistungsdifferenzierung:

R1	R2	R3	R4				
		H1	H2	H3	H4	H5	H6

Artikel 2
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die kooperative Gesamtschule –
Jahrgangsstufen 5 bis 10

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 373) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eintrag zu §14 wird das Wort „Hauptschulzweig“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweig“ ersetzt.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 15 wird aufgehoben.
 - 1.3 Im Eintrag zu Abschnitt 3 wird die Textstelle „Hauptschulzweig, Realschulzweig“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweig“ ersetzt.
- 2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Hauptschulzweig, den Realschulzweig“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweig“ ersetzt.
- 3. In §4 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweigs“ ersetzt.
- 4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulzweig“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweig“ ersetzt.
 - 4.2 Das Wort „Hauptschulzweigs“ wird durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweigs“ ersetzt.
- 5. §15 wird aufgehoben.
- 6. § 17 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler trotz Fehlens der Voraussetzungen nach § 16 in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzweigs übergehen, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzweigs erreichen werden.“
- 7. In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird die Textstelle „Hauptschulzweig, Realschulzweig“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweig“ ersetzt.
- 8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptschulzweigs in einzelnen Fächern am Pflichtunterricht des Realschulzweigs und Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweigs“ ersetzt.
 - 8.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Realschulzweigs oder“ und die Wörter „der Realschule oder“ gestrichen.
- 9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Übergänge zwischen den Schulformzweigen

(1) Schülerinnen und Schüler des Haupt- und Realschulzweigs können nach der Versetzung in die

Jahrgangsstufe 8 in dieselbe Jahrgangsstufe des Gymnasialzweigs übergehen, wenn nach ihrer Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen des Gymnasialzweigs gewachsen sein werden. Der Übergang soll zum Schuljahreswechsel erfolgen. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz der bisher besuchten Klasse.

(2) Nach Versetzung in die Jahrgangsstufe 9 des Haupt- und Realschulzweigs können Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 8 oder in die Jahrgangsstufe 9 des Gymnasialzweigs übergehen, wenn sie nach dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 8 bei sonst mindestens guten Leistungen bezogen auf erweiterte oder einheitliche Anforderungen in nicht mehr als jeweils einem Fach befriedigende, ausreichende und mangelhafte Leistungen bezogen auf erweiterte oder einheitliche Anforderungen erbracht haben. Dabei entsprechen mangelhafte Leistungen bezogen auf erweiterte Anforderungen befriedigenden oder ausreichenden Leistungen bezogen auf grundlegende Anforderungen. In zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik müssen ihre Leistungen mindestens gut bezogen auf erweiterte Anforderungen sein.

(3) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler des Haupt- und Realschulzweiges, die den Realschulabschluss erreicht haben, in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasialzweigs wechseln.

(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasialzweigs können zu Beginn des Schulhalbjahres in die entsprechende Jahrgangsstufe des Haupt- und Realschulzweigs übergehen, in die Jahrgangsstufen 9 oder 10 jedoch nur zu Beginn eines Schuljahres. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. Bei dem Übergang gilt die Nichtversetzung im Gymnasialzweig auch für den Haupt- und Realschulzweig. Der Übergang der im Gymnasialzweig nicht versetzten Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Haupt- und Realschulzweigs kann genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel dieser Jahrgangsstufe erreichen werden. Über die Genehmigung entscheidet die Zeugniskonferenz der bisher besuchten Klasse.“

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Entsprechende Geltung des besonderen Teils der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Es gelten entsprechend

1. für den Haupt- und Realschulzweig die §§ 50 bis 53, 56, 57, 60, 61, 63, 67 bis 69 und 70 a, b, c und e APO-AS,
2. für den Gymnasialzweig die §§ 72 bis 76 und 78 bis 80 a APO-AS.“

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10

§ 13 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10

vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359), zuletzt geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204, 206), erhält folgende Fassung:

„(3) Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 275) in der bis zum 1. August 2008 geltenden Fassung erhält folgende Fassung:

„§ 29

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1, 2 und 5 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil –

§ 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200), erhält folgende Fassung:

„§ 32

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung

der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1, 2 und 5 entsprechend.“

Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I

In der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204, 209), wird folgende Anlage 16 angefügt:

„Anlage 16 **Kontingentsstundentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Haupt- und Realschule ***

Unterrichtsfächer (Alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	Unterrichts- stunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 mindestens ¹⁾	Wochen- stunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 mindestens ¹⁾
Deutsch²⁾	608	16
Beobachtungsstufe	380	10
Mathematik²⁾	608	16
Beobachtungsstufe	380	10
Englisch²⁾	532	14
Beobachtungsstufe	304	8
Lernbereich Natur und Technik	418	11
Beobachtungsstufe	228	6
Lernbereich Gesellschaft	380	10
Beobachtungsstufe	142	4
Lernbereich Arbeit und Beruf	76	2
Künste	380	10
Beobachtungsstufe:	228	6
Lernbereich Künste		
Wahlpflichtfächer ³⁾	152	4
Bildende Kunst		
Musik		
Darstellendes Spiel		
Religion Beobachtungsstufe	152	4
Sport ⁴⁾ Beobachtungsstufe	456	12
Wahlpflichtbereich: ⁵⁾	228	6
Wahlpflichtfächer Jahrgangsstufen 7 bis 8		
Natur und Technik		
Informatik		
Arbeitslehre		
Zweite Fremdsprache ⁶⁾		
Summe Mindeststunden	3838	101
Gestaltungsraum der Schule	789	21
Grundstunden ⁷⁾	4636	122

Anmerkungen:

* Die Mindeststundenvorgaben in den Anlagen 14 und 15 sind zu beachten.

- 1) Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.
- 2) Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden in jeder Jahrgangsstufe erteilt.
- 3) Die Schule muss mindestens zwei der aufgeführten Fächer anbieten.
- 4) Die Schule muss mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
- 5) Die Schule muss mindestens eine zweite Fremdsprache und zwei der anderen aufgeführten Fächer anbieten. Darüber hinaus können andere als die genannten Fächer mit Genehmigung der zuständigen Behörde angeboten werden.
- 6) Die zweite Fremdsprache wird im ersten Jahr mit mindestens 4 Wochenstunden / 72 Unterrichtsstunden angeboten.
- 7) In jeder Jahrgangsstufe werden mindestens 1140 Unterrichtsstunden (30 Wochenstunden) erteilt.“

Artikel 7 Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Artikel 1 Nummern 1, 3, 4, 5 und 6, Artikel 2 und Artikel 6 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2008 die Jahrgangsstufe 8 oder eine höhere Jahrgangsstufe einer Hauptschule, Realschule eines Hauptschulzweigs oder eines Realschulzweigs einer kooperativen Gesamtschule besuchen. Für diese

Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 in der bis zum 1. August 2008 geltenden Fassung fort.

(2) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die nach dem 1. August 2008 in eine Klasse zurücktreten, für die Absatz 1 Satz 1 Anwendung findet.

Hamburg, den 20. August 2008

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

02.09.2008
MBISchul 2008 Seite 48

V 3/183-02.06/28

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Mit Rundschreiben vom 26.09.2001 ist die vom Senat beschlossene Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 27.03.2001 mit den für die damalige BSJB geltenden Regelungen an alle Abteilungen und alle staatlichen Schulen in zweifacher Ausfertigung verteilt worden.

Darüber hinaus wurde sie im MBISchul Nr. 6 (Sept./Okt. 2001) Seite 249 veröffentlicht und in das Intranet der Behörde eingestellt (siehe dort unter „Belohnungen und Geschenke“). Die Vorgesetzten wurden regelmäßig aufgefordert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diese Bekanntmachung und das dazu ergangene Rundschrei-

ben des Staatsrates der Behörde hinzuweisen. Zuletzt am 04.02.2008 im MBISchul S. 13.

Die Bekanntmachung wurde redaktionell überarbeitet und ergänzende Hinweise des Personalamts zur Teilnahme an Fachtagungen vom 20.09.2006 (s. MittVw Seite 102) sind eingearbeitet worden. Diese Fassung wird nachfolgend abgedruckt. Sie wird auch in das Intranet der Behörde für Schule und Berufsbildung eingestellt. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde. Die Vorgesetzten werden gebeten sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung Kenntnis nehmen.

09.09.2008
MBISchul 2008 Seite 53

V 424/111-70.7

Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken

(mit den für die Behörde für Schule und Berufsbildung geltenden Regelungen
auf Grund der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. März 2001, MittVw 2001, Seite 113,
und dem ergänzenden Rundschreiben des Personalamts
zur Teilnahme an Fachtagungen vom 20.09.2006, MittVw 2006, Seite 102)

Die selbstlose, uneigennützig und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen eines am Wohl aller Bürgerinnen und Bürger ausgerichteten öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Sie erwecken zugleich den Verdacht, für Amtshandlungen allgemein käuflich zu sein und sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen. Das darf es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung nicht geben.

I.

1. Die Annahme jeglicher Art von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen (Vorteil) in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit ist allen Beschäftigten (Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildenden, Anwärterinnen und Anwärtern) verboten (§ 74 HmbBG, ggf. i. V. m. § 8 HmbRiG, § 3 Abs. 3 TV-L sowie entsprechende Vorschriften in den Tarifverträgen für Ausbildungsverhältnisse, für Praktikanten und § 10 BBiG). Bei den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen erstreckt sich dieses Verbot auch auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Ausnahmen von dem Verbot dürfen nur nach Maßgabe des Abschnitts II dieser Bekanntmachung zugelassen werden.
2. Ein Verstoß gegen dieses Verbot zieht regelmäßig arbeits- oder dienstrechtliche – im Beamten- oder Richterverhältnis auch disziplinarrechtliche – und strafrechtliche Folgen nach sich. Je nach Art und Schwere kann der Verstoß gegen das Verbot die Entfernung aus dem Dienst oder die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses und Freiheitsstrafe zur Folge haben.

II. Ausnahmeregelungen

1. Die Behörde für Schule und Berufsbildung lässt gemäß der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personalrechts vom 14.03.1989 (Amtlicher Anzeiger S. 629), geändert am 12.02.2002 (Amtlicher Anzeiger S. 817, 818), von dem Verbot nach Abschnitt I Nr. 1 die folgenden Ausnahmen zu:
 - 2.1 Allgemeine Voraussetzungen
Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles

keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beschäftigten beeinträchtigen oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, unter Anlegung eines objektiven Maßstabes den Eindruck der Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung der Amtsführung beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit Auflage erteilt werden. Insbesondere kommt die Auflage in Betracht, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; dabei kann auch festgelegt werden, dass die Beschäftigten zu der begünstigten Einrichtung in keiner Beziehung stehen sollen, die sie mittelbar von der Begünstigung profitieren lässt. Die zuwendende Person ist von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

Eine Zustimmung mit der Auflage, Zuwendungen an Schulvereine weiterzuleiten, wird nicht erteilt. Unzulässig ist auch die Annahme einer Zuwendung, die dem Zuwendungsempfänger mit der Auflage gegeben wurde, sie an den Schulverein weiterzuleiten. Eine Ausnahmegenehmigung für diesen Fall wird nicht erteilt. Unberührt hiervon bleiben direkte Zuwendungen an den Schulverein.

2.2 Ausnahmen im Einzelfall

Ausnahmen sind grundsätzlich auf den Einzelfall zu beziehen, soweit nach Nr. 2.3 nicht allgemeine Ausnahmen zugelassen sind. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- 2.2.1 Soll ein Kraftfahrzeug Beschäftigten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienstgeschäften (auch nur kurzfristig) von Dritten zum Gebrauch überlassen werden, so bedarf dies in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung.

2.2.2 **Nicht genehmigungsfähig** sind

die Unterstützung

- privater Veranstaltungen der Behörde, des Amtes, der Abteilung oder einzelner Beschäftigter (z. B. Weihnachtsfeier, Beförderungsfeier, Promotionsfeier, Betriebsausflug, Jubiläen, Abschiedsfeiern) mit Geld, Waren, Dienstleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen und
- privater Familienfeiern einzelner Beschäftigter (z. B. Hochzeit, Konfirmation, Geburtstag)

durch Dritte.

Dahin gehende Angebote an Beschäftigte sind stets zurückzuweisen.

Zuständig für die Genehmigung im Einzelfall sind:

- bei Personal an Schulen
– Schulleiterin/Schulleiter
- bei Personal an Dienststellen des Amtes B
– Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter
- für das Personal des HIBB
– GF HIBB
- für das Personal des LHV
– Direktorin/Direktor des LHV
- im Übrigen
– Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

(über die Genehmigung von Zuwendungen an die genannten entscheidungsbefugten Personen entscheiden die jeweiligen nächsthöheren Vorgesetzten).

2.3 Allgemeine Ausnahmen

- 2.3.1 Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) wird ohne das Erfordernis, die Zustimmung im Einzelfall einzuholen, genehmigt. Die Annahme von Geldgeschenken, auch von kleinen Beträgen, die für den gemeinschaftlichen Verbrauch bestimmt sind, z. B. für eine gemeinsame „Kaffeekasse“, wird in keinem Fall genehmigt.

Allgemein genehmigt wird auch die übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Diese Genehmigung umfasst nicht die Entgegennahme weiterer Zuwendungen bei den genannten Anlässen, für die jeweils im Einzelfall die Zustimmung der Dienstvorgesetzten oder der von ihnen ermächtigten Vorgesetzten gemäß 2.2. erforderlich ist.

- 2.3.2 Allgemein genehmigt wird auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Die allgemeine Genehmigung gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen Wert darstellt, der außer Verhältnis zu dem durchschnittlichen Einkommen im öffentlichen Dienst steht. Bewirtungen bei der Abnahme von Prüfungen, Lehrproben oder zu Anlässen, bei denen Entscheidungen mit Wirkung für die bewirtenden Personen getroffen werden, sind nicht zulässig.

- 2.3.3 Die Ausführungen unter 2.3.2 gelten auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen. Das Angebot Privater, Beschäftigte zur Erledigung von Dienstgeschäften in ihren Kraftfahrzeugen mitzunehmen, darf nur dann angenommen werden, wenn es sich um Fahrten über geringe Entfernungen, insbesondere Stadtfahrten handelt und hiermit ein dienstlicher Vorteil, insbesondere ein Zeitgewinn verbunden ist (z. B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

2.4 Informations- und Präsentationsveranstaltungen; Informations- und Präsentationsreisen

Eine Informations- oder Präsentations**veranstaltung** liegt vor, wenn diese am Dienort im Sinne von § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG) stattfindet. Eine Informations- oder Präsentations**reise** findet außerhalb des Dienortes (§ 2 Absatz 4 HmbRKG) statt.

- 2.4.1 Die Teilnahme an Informations- oder Präsentations**veranstaltungen** (am Dienort) von Firmen oder anderen Institutionen, die mit der Veranstaltung zusammenhängende Kosten für die Beschäftigten übernehmen, ist grundsätzlich abzulehnen. Sie darf nur in besonderen Ausnahmefällen von dem Dienstvorgesetzten genehmigt werden. Fällt die Teilnahme an einer Informations- oder Präsentations**veranstaltung** mit der Erledigung eines Dienstgeschäftes zusammen, bleibt die Möglichkeit der Anordnung und Genehmigung von Dienstgängen nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz unberührt. Mit der Genehmigung des Dienstgangs gilt gleichzeitig die Teilnahme an der Informations- oder Präsentations**veranstaltung** als genehmigt. Die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstgängen ist nicht zulässig, wenn von Firmen oder anderen Institutionen für die Beschäftigten Kosten für die Bewirtung usw. übernommen werden, die den Rahmen dessen, was der Dienstherr üblicherweise erstattet oder was aus Anlass, Zweck und unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses angemessen ist, erkennbar überschreiten.

- 2.4.2 Die Teilnahme an Informations- oder Präsentations**reisen** (außerhalb des Dienortes) von Firmen oder anderen Institutionen, die die Reisekosten und/oder sonstige damit zusammenhängende Nebenkosten für die Beschäftigten übernehmen, ist in jedem Fall abzulehnen. Fällt die Teilnahme an einer Informations- oder Präsentations**reise** mit der Erledigung eines Dienstgeschäftes außerhalb des Dienortes zusammen, bleibt die Möglichkeit der Anordnung oder Genehmigung von Dienst**reisen** nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz unberührt. Mit der Genehmigung der Dienst**reise** gilt gleichzeitig die Teilnahme an der Informations- oder Präsentations**reise** als genehmigt. Die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienst**reisen** ist nicht zulässig, wenn von Firmen oder anderen Institutionen für die Beschäftigten Kosten für die Reise, Unterbringung, Bewirtung usw. übernommen werden, die den Rahmen dessen, was der Dienstherr üblicherweise erstattet oder was aus Anlass, Zweck und unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses angemessen ist, erkennbar überschreiten.

Ergänzendes Rundschreiben des Personalamts zu Fachtagungen vom 20.09.2006:

Die Teilnahme an grundsätzlich kostenpflichtigen Fachtagungen von Unternehmen und Verbänden oder ihnen nahe stehenden Einrichtungen, bei denen der Veranstalter für die Beschäftigten keine Teilnahmegebühr erhebt, ist wie die in der Bekanntmachung geregelten Informations- oder Präsentationsveranstaltungen bzw. Informations- oder Präsentationsreisen von Firmen oder anderen Institutionen mit Kostenübernahme durch den Veranstalter zu behandeln.

3. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden. Sie kann umständehalber vorab mündlich erteilt werden und muss dann schriftlich bestätigt werden.
4. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils schließt dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen sowie die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

III. Aufgaben der Dienstvorgesetzten

Die Beschäftigten sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 74 HmbBG oder den entsprechenden

tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen - mindestens jährlich - über die Verpflichtungen belehrt werden; es kann eine Dokumentation über die Belehrung vorgesehen werden.

Die Dienstvorgesetzten und weitere Vorgesetzte haben etwaigen Verstößen gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und gegen strafrechtliche Vorschriften (siehe Erläuterungen) nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen (z. B. Personalrotation, "Vieraugenprinzip", unangekündigte Kontrollen). Beschäftigte, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Vorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und gegebenenfalls nach § 357 StGB strafbar machen.

IV.

Schlussbestimmung

Die Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 22.9.1975 (MittVw Seite 304) wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Erläuterungen zu der Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Belohnungen“ und „Geschenke“ im Sinne des § 74 HmbBG und der entsprechenden tarifrechtlichen Vorschriften sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie oder Dritte materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar Beschäftigte eine Leistung erbracht haben, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

- Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise liegen in
- der Zahlung von Geld,
 - der Überlassung von Gutscheinen (z. B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z. B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
 - besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen),
 - der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten)
 - der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets,
 - der Mitnahme auf Reisen,
 - Bewirtungen,
 - der Gewährung von Unterkunft,
 - erbrechtlichen Begünstigungen (z. B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbe),

- besonderen Vergünstigungen im Privatgeschäft (z. B. Vergünstigungen im Hinblick auf Preis, Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen),
- der Mitnahme auf auswärtige Betriebsbesichtigungen, Kongresse, Messen,
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des § 74 HmbBG bzw. der entsprechenden tarifrechtlichen Vorschriften (s. nachstehende Nr. 4) ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Beschäftigten unmittelbar oder – z. B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Beschäftigte oder soziale Einrichtungen "rechtfertigt" nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

Um einen Vorteil im Sinne der gesetzlichen Regelung handelt es sich nicht, wenn etwa Sponsorengelder (z. B. beim Kultursponsoring) oder Drittmittel (z. B. zu Forschungszwecken) unmittelbar dem Dienstherrn zugewendet werden. Auch direkte Spenden an den Schulverein sind von dieser Regelung nicht berührt.

- 1.2 „In Bezug auf das Amt“ im Sinne des § 74 HmbBG bzw. "in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit" im Sinne der tarifrechtlichen Vorschriften ist ein Vorteil

immer nur dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die oder der Beschäftigte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn z. B. unter Nutzung von in dienstlicher Funktion gewonnenen Marktkenntnisse und in Anknüpfung an die in dienstlicher Funktion geknüpften persönlichen Kontakte zu Lieferanten private Geschäfte mit diesen getätigt werden.

Zum „Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die die oder der Beschäftigte durch eine im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beschäftigten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamten verknüpft sein. Erkennt eine Beamtin bzw. ein Beamter, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf sie bzw. er weitere Vorteile nicht mehr annehmen.

- 1.3 Die Unterscheidung zwischen den nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigungsfähigen Informations- oder Präsentations**veranstaltungen** (Nr. 2.4.1) und den generell nicht genehmigungsfähigen Informations- oder Präsentations**reisen** von Firmen oder anderen Institutionen (Nr. 2.4.2) ist nach den folgenden Grundsätzen vorzunehmen: Handelt es sich um eine Informations- oder Präsentationsveranstaltung am Dienort im Sinne von § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG), liegt eine „Veranstaltung“ im Sinne der Nr. 2.4.1 vor. Findet die Informations- oder Präsentationsveranstaltung außerhalb des Dienortes (§ 2 Absatz 4 HmbRKG) statt, liegt eine „Reise“ im Sinne von Nr. 2.4.2 Buchstabe b vor.

Die Abgrenzung zwischen Dienstgang und Dienstreise ist im Hinblick auf das Ziel der Gesamtregelung getroffen worden, zum einen jedem Anschein in der Öffentlichkeit entgegen zu wirken, dass die Beschäftigten im öffentlichen Dienst für Amtshandlungen allgemein käuflich sein könnten und sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen orientieren würden und zum anderen, Regeln zu finden, die den gesellschaftlichen Gepflogenheiten Rechnung tragen und die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei nicht korruptionsrelevanten Verhaltensweisen nicht unnötig disziplinieren oder sogar kriminalisieren. Im Hinblick auf den möglichen Vorteil hinsichtlich des generellen finanziellen Aufwandes, der in einer Informations- oder Präsentations**reise** liegt, ist diese als Mittel zur Korruption wesentlich risikoträchtiger einzuschätzen, als eine Informations- oder Präsentations**veranstaltung** am Dienort. Daher kann eine Präsentations**veranstaltung** – unabhängig davon, ob sie mit der Erledigung von Dienstgeschäften verbunden ist – in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden. Dagegen können Informations- oder Präsentations**reisen**, wenn sie **nicht** mit der Erledigung von Dienstgeschäften zusammenfallen

und als Dienstreisen genehmigungsfähig sind, **überhaupt nicht** genehmigt werden.

Die Regelungen sind dementsprechend nicht unmittelbar anzuwenden auf Informations- und Präsentationsveranstaltungen oder -reisen, die gleichzeitig als Dienstgang oder Dienstreise angeordnet oder genehmigt werden, bzw. nach Anzeige als genehmigt gelten oder für die Sonderurlaub unter Belastung der Bezüge nach Nr. 8 HmbSUrlR bewilligt wird. Die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstgängen und Dienstreisen sowie die Bewilligung von Sonderurlaub ist allerdings nicht zulässig, wenn von Firmen oder anderen Institutionen für die Beschäftigten Kosten für die Reise, Unterbringung, Bewirtung usw. übernommen werden, die den Rahmen dessen, was der Dienstherr üblicherweise erstattet oder was aus Anlass, Zweck und unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses angemessen ist, erkennbar überschreiten. Die Genehmigung derartiger Dienstreisen muss sich neben den allgemeinen Angaben zu Dienstreisen auch auf die Art der Unterbringung, der Bewirtung, das Rahmenprogramm und andere Umstände erstrecken, die einen Vorteil im Sinne von Nr. 1.1 darstellen können. Sind dahin gehende Angaben von der Dienstreisegenehmigung bzw. bei als genehmigt geltenden Dienstreisen von der Anzeige der Dienstreise nicht erfasst, kann ein Verstoß gegen § 74 Satz 1 HmbBG oder sogar strafrechtlich relevantes Verhalten (insbesondere Verstoß gegen § 331 StGB - Vorteilsannahme) gegeben sein.

„Andere Institutionen“ im Sinne der genannten Regelungen sind alle Einrichtungen außerhalb des unmittelbaren hamburgischen Landesdienstes unabhängig von ihrer Rechtsform.

Ergänzendes Rundschreibens des Personalamts zu Fachtagungen vom 20.09.2006:

Bei derartigen Informations- und Präsentationsveranstaltungen/-Reisen stehen oft Marketinginteressen des Veranstalters oder ihm nahe stehender Unternehmen im Vordergrund, oder es besteht zumindest ein erhebliches eigenes (nicht notwendig kommerzielles) Interesse des Veranstalters an der Teilnahme des Beschäftigten der FHH. Eine ähnliche Interessenlage ist bei Fachtagungen gegeben, bei denen es entweder unmittelbar um die Vermarktung der Fachtagung selbst geht, oder die Fachtagung mittelbar der Werbung für die Leistungsfähigkeit eines Verbandes oder Unternehmens bzw. einzelner Produkte dient. Die Übernahme der Kosten durch den Veranstalter ist dabei ein deutliches Indiz für dessen Eigeninteresse.

Anders verhält es sich bei Fachtagungen der Verwaltung auf Landes- oder Bundesebene wie die Fach-Arbeitskreise der Behörden und Ministerien, die z. B. dem Informations-/Erfahrungsaustausch oder der Rechtsanpassung/-fortbildung dienen. In diese Gruppe gehören auch Fortbildungsveranstaltungen, Jahrestagungen der Berufsverbände und dergleichen, wenn sie nicht kostenpflichtig sind bzw. keine Kostenübernahme durch den Veranstalter erfolgt und etwaige Reise-/Unterbringungskosten von den Teilnehmern selbst bzw. den entsendenden Behörden getragen werden (zur Bewirtung s. Ziffer 2.3.1 u. 2.3.2 der Bekanntmachung sowie die hierzu in den einzelnen Behörden ergangenen Ausführungsbestimmungen).

Vor Erteilung der Zustimmung zur Teilnahme an der Fachtagung ist – ebenso wie bei anderen geldwerten Vorteilen – stets zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine mögliche Befangenheit des begünstigten Beschäftigten oder eine Beeinflussungsabsicht seitens des Zuwendenden (Ziffer 2.1 der Bekanntmachung) vorliegen, die eine Genehmigung ausschließen.

Damit werden auch mögliche Fälle einer Interessenkollision erfasst: Wenn etwa ein Veranstalter einer Fachtagung Beschäftigte der FHH, die dienstlich über die Vergabe von Aufträgen, Genehmigungen, Zuwendungen und dergleichen an ihn selbst oder ein ihm nahe stehendes Unternehmen entscheiden oder möglicherweise in Zukunft entscheiden könnten, einlädt und die Kosten übernimmt, wird in den meisten Fällen zumindest der Anschein der möglichen Befangenheit oder einer Beeinflussungsabsicht bestehen. Eine Teilnahme darf dann nicht genehmigt werden.

2. Rechtsfolgen

2.1 Dienstrechtliche Folgen

Beschäftigte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter dürfen auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder während einer Beurlaubung keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richtern ein Dienstvergehen dar (§ 81 Abs. 2 HmbBG, ggf. in Verbindung mit § 8 HmbRiG). Bei Ruhestandsbeamtinnen oder -beamten oder früheren Beamtinnen oder Beamten mit Versorgungsbezügen sowie entsprechenden ehemaligen Richterinnen und Richtern gilt es nach § 81 Abs. 2 als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

2.2 Weitere Rechtsfolgen

- Eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter, die bzw. der für eine im Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, macht sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird.

Enthält die Handlung, für die die oder der Beschäftigte einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, eine Verletzung der Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht. Bereits der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen nach § 335 StGB beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Gemäß § 336 StGB steht der Vornahme einer Diensthandlung das Unterlassen der Handlung gleich.

Die strafrechtlichen Vorschriften sind in der Anlage abgedruckt.

- Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B., dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches).

Wird eine Beamtin oder ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§§ 32 Abs. 1 Nr. 2, 53 HmbBG). Ist die Beamtin oder der Beamte nach Beendigung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie bzw. er mit der Rechtskraft der Entscheidung die Rechte als Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamter (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem die Beamtin bzw. der Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, die Ruhestandsbeamtin bzw. der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muss.

Darüber hinaus haftet die Beamtin bzw. der Beamte für den dem Dienstherrn durch eine rechtswidrige und schuldhaft Tat entstandenen Schaden (§ 82 HmbBG).

3. Anzeigepflicht und Zustimmungserfordernis

Beschäftigte dürfen eine nach § 74 HmbBG zu genehmigende Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Im Antrag auf Zustimmung haben sie die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dürfen Beschäftigte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, müssen aber die Genehmigung unverzüglich nachträglich beantragen. Haben sie Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 74 HmbBG fällt oder als allgemein genehmigt gilt, so ist die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus sind die Beschäftigten verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, die Vorgesetzten zu unterrichten.

4. Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden

Auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L sowie die entsprechenden Regelungen in den Tarifverträgen für Praktikanten [§ 8] und sonstige Auszubildende [§ 10 BBiG]). Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen.

Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildende, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind.

Die Ausführungen unter Abschnitt Nummer 2.2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Auszubildende.

Bei der Handhabung des § 3 Abs. 3 TV-L und entsprechender Bestimmungen gelten die in dieser Anordnung und ihren Erläuterungen dargestellten Grundsätze sinngemäß.

V 42/111-70.7
26. September 2001

Anlage

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflicht zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336

Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

* * *

Richtlinien zur Förderung von Berufsvorbereitungsverträgen im Rahmen des Programms „Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger“ (QuAS)

1 **Zuwendungszweck**

- 1.1 Zahlreiche benachteiligte Jugendliche, die noch schulpflichtig sind und keinen bzw. nur einen schlechten Hauptschulabschluss vorweisen können, haben kaum eine Chance, einen Ausbildungsplatz zu finden. Als Anreiz, diesen Personenkreis an die Ausbildung heranzuführen, gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung auf der Grundlage dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg den Betrieben Zuschüsse zur Durchführung einer betrieblichen Berufsvorbereitung.

2 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Betriebe gewerblicher Art, die mit einem Schulabgänger einen Berufsvorbereitungsvertrag nach § 26 Berufsbildungsgesetz geschlossen haben.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Betrieb.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Zuwendung darf nur solchen Betrieben bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.
- 4.2 Förderungsfähig sind die Betriebe nur, wenn der Berufsvorbereitungsvertrag durch Vermittlung des SIZ(C) – Schulinformationszentrum, Beratungsteam C – zustande gekommen ist.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Dem Betrieb wird im Rahmen der Projektförderung für jedes Berufsvorbereitungsverhältnis eine Zuwendung von 300,- Euro je Praktikumsmonat als Festbetrag gewährt.
- 5.2 Mit der Zuwendung werden die QuAS-Vergütung der Schulabgänger einschließlich Sozialversicherung sowie Nebenkosten des Betriebs abgegolten.
- 5.3 Die QuAS-Vergütung beträgt 192,- Euro (netto) pro Monat. Das Programm QuAS stellt eine Berufsausbildung im Sinne der Sozialversicherung (§ 7 Abs. 2 SGB IV) dar.
- 5.4 Wird die Berufsvorbereitung vorzeitig beendet, wird die Zuwendung für die durchlaufene Praktikumszeit taggenau abgerechnet.
- 5.5 Die Berufsvorbereitungsmaßnahme ist beendet, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin eine Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt.

- 5.6 Für die Rückforderung und Erstattung überzahlter Beträge und die Erhebung von Zinsen gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 **Förderungsausschluss**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Berufsvorbereitungsverträge mit Kindern, Enkelkindern, Geschwistern und dem Ehegatten des Inhabers oder des für die Geschäftsführung Verantwortlichen des Betriebs.

7 **Verfahren**

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

7.1 **Antragsverfahren**

- 7.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen müssen vor Beginn des Berufsvorbereitungsverhältnisses lt. Vertrag beim SIZ(C) eingereicht werden.

- 7.1.2 Dabei müssen die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen vollständig ausgefüllt sein. Dem Antrag ist der unterschriebene Berufsvorbereitungsvertrag beizufügen.

- 7.1.3 Angaben zur Bankverbindung können mit der Mittelanforderung nachgereicht werden.

- 7.1.4 Verspätet eingereichte Anträge (vergleiche Antragsfrist der Ziffer 7.1.1) werden nicht berücksichtigt.

- 7.1.5 Gehen mehr Anträge ein, als nach den vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Behörde für Schule und Berufsbildung. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.2 **Bewilligungsverfahren**

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

7.3 **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird auf Anforderung in bis zu drei Teilbeträgen für die bisher absolvierten Monate ausgezahlt.

- 7.3.1 Der erste Teilbetrag kann frühestens drei Monate nach dem Beginn der Berufsvorbereitung angefordert werden.

- 7.3.2 Ein weiterer Teilbetrag kann bei Bedarf angefordert werden, wenn das Berufsvorbereitungsverhältnis länger als sechs Monate dauert.

- 7.3.3 Der letzte Teilbetrag wird nach dem Ende der Berufsvorbereitung und nach Eingang des vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweises Vordrucks ausgezahlt.

- 7.3.4 Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf eines Jahres nach dem tatsächlichen Ende des Berufsvorbereitungsverhältnisses.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Sachbericht ist durch Angaben zur Beendigung der Maßnahme und zum Verbleib im Vor- druck, siehe 7.3.3, zu erbringen.
- 7.5 Der Antragsteller hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme unter- oder abgebrochen oder der Betrieb von einem neuen Inhaber übernommen wird.

- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbe- scheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbe- stimmungen zur Projektförderung und das Ham- burgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Schlussbestimmung

Die Richtlinien finden Anwendung auf Anträge, die ab dem 01.09.2008 beim SIZ(C) eingegangen sind.

Hamburg, den 28.08.2008

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

28.08.2008
MBISchul 2008 Seite 60

B-Z/409-01.378

* * *

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

**Staatliche Genehmigung zur Errichtung eines Gymnasiums
als Ersatzschule mit dem Namen „Alsterring Gymnasium“
Träger: Alsterbildungsring e.V.**

|